

Est. A - 1524

- 30



Das Ringen
des landsmannschaftlichen und burschen=
schaftlichen Princips in Dorpat.

Eine historische Skizze

g 596

von

A. v. Bernet.

Bibliothek d. Livonen-
Philister - Vereins

(Sonderabdruck aus der „Neuen Dörptschen Zeitung“).

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

117319

1893.

Commissionsverlag von E. S. Karow.

Als am 21. April 1802 die von Alexander I.,
gesegneten Andenkens begründete Universität Dorpat
eröffnet wurde, da war es nur eine kleine Gruppe,
die die Jüngerschaft der Alma mater bildete. Die
junge Hochschule mußte sich noch das Vertrauen der
Gesellschaft in Stadt und Land erwerben. Lange
hat sich die Zahl der Immatriculirten im zweiten
Hundert gehalten.

Nur schwach fließt die Tradition aus der Hero-
zeit unserer Hochschule. Wie eine große Familie
schwelgte ihre Jüngerschaft in anspruchlosem Frohsinn
dahin; die Form, in der sich das studentische Leben
bewegte, war die der allgemeinen Burschenschaft.
Zwei Momente sind es, die diesem staatlichen Ge-
bilde der ältesten Studentenschaft den Charakter ver-
leihen: der Gedanke einer Einheit der Gesellschaft
in Stadt und Land und die numerische Schwäche
der Studentenschaft. Doch früh schon tritt ein ande-
res Moment in Wirksamkeit, das in den Burschen-
staat den Separatismus trägt. Die Geschichte hat
gelehrt, daß der uns eigene Corporationsgeist sich
stets in möglichst engem, durch natürliche Verhält-
nisse bedingtem Umfange zu bethätigen sucht: je klei-
ner und einheitlicher der Verband, desto intensiver
die ihm innewohnende Kraft.

Unsere Gesellschaft zerfiel in ritterschaftliche und städtische Corporationen, letztere in Gilden und Bünfte. Dieser Erscheinung liegt ein particularistisches Princip zu Grunde; Corporationsgeist und Particularismus haben in völliger Harmonie das Bürgerrecht bei uns bewahrt. Eine durch Jahrhunderte währende historische Entwicklung hatte eine geographische Scheidung Alt-Livlands in drei Landschaften verursacht und diese Trennung hat dann eine Scheidung der Gesellschaftsgruppen der Schwesterprovinzen hervorgerufen, von der sich zu emancipiren auch unsere Generation noch weit entfernt ist. Der Estländer fühlte sich nicht, wie im Mittelalter als Livländer, der Kurländer, dessen Heimath durch mehr als zwei Jahrhunderte von der baltischen Colonie getrennt gewesen, stand von vornherein den übrigen Balten fremd gegenüber. So hatte die geographische Scheidung, abgesehen von ständischen Verhältnissen, neben einer politischen auch eine gesellschaftliche Dreitheilung unserer Heimath hervorgerufen.

Es war natürlich, daß diese Verhältnisse ihren Einfluß auch auf die an der Hochschule heranwachsende Generation nicht verfehlen konnten. Gesellschaftliche Eigenart und Anschauungsweise, vor Allem aber die Schule mit ihrer Kameradschaft mußten zum engeren Anschluß der Landsleute, zu einem Verfall der Allgemeinheit nach dem provinziellen Princip führen, sobald die Frequenz der Universität einen gesellschaftlichen Zusammenhang sämtlicher Immatriculirten unmöglich machte.

Früh tritt das landsmannschaftliche Princip als wirksamer Factor in die Geschichte unserer Studentenschaft ein. Es beginnt ein heftiges Ringen der beiden widerstreitenden Ideen. Heterogene Staatsformen lösen sich in rascher Folge ab. Lange schwankt der endgiltige Sieg

Der 7. September 1821 ist in der Geschichte unserer Studentenschaft die bedeutendste Epoche. An diesem Tage erfocht das landsmannschaftlich-particularistische Princip nach langjährigem erbittertem Kampf den entscheidenden Sieg über seine Gegnerin. Das Ausscheiden der Kurländer und Estländer aus der allgemeinen Burschenschaft brachte eine Idee zur Herrschaft, auf welcher der Dorpater Burschenstaat bis heute beruht.

Es bildeten sich jetzt Corporationen auf provincieller Grundlage. Aber nicht die gesammte Studentenschaft ergoß sich in die neuen Formen — die Zahl der „Wilden“ ist auch in den ältesten Zeiten keine geringe gewesen. Mit dem Sturz der Burschenschaft ging auch ihre Autorität über die Gesammtheit der Burschen verloren, und erst um die Mitte des vierten Jahrzehnts haben die zum Chargirtenconvent zusammengetretenen Corporationen, als Erben der Burschenschaft sich betrachtend, auf dem Wege der Usurpation ihre Herrschaft über das Wildenthum ausgedehnt.

Wohl entspricht dies nicht dem auch auf unserer Hochschule schon früh zur Herrschaft gelangten Princip der Gleichberechtigung aller honorigen Burschen und ist auch zu wiederholten Malen, so vor Allem

in den liberalen vierziger Jahren, dann aber auch in den Sechzigern und Siebzigern, dem Wildenthum Bethheiligung am Regiment gewährt worden. Das Wildenthum war aber nicht im Stande, seine Kraft und damit seine Berechtigung zur Herrschaft zu beweisen, und räumte darum immer wieder durch seine Schwäche den consolidirten Corporationen, den stabilen Elementen im Burschenstaat, das moralische Recht zur Leitung ein. Und heute, wie vor 60 Jahren, steht der auf dem landsmannschaftlichen Particularismus beruhende Chargirtenconvent da als Hort der Burschicosität, der Ehrenhaftigkeit und des guten Tones.

Aufgabe der folgenden Seiten ist es, das Ringen des burschenschaftlichen und des landsmannschaftlichen Princips auf unserer Hochschule darzulegen.

Im Jahre 1803 machte F. W. Kieseritzky den vergeblichen Versuch, eine von der Obrigkeit als Stand anerkannte Verbindung der 95 damals immatriculirten Burschen zu stiften. Seine Idee lebte fort und noch im selben Jahre scheint sein Project in beschränkter Form realisirt worden zu sein. Es bildete sich eine allgemeine Burschenschaft mit Conventen und Chargirten. Die Verfassung des jungen Institutes scheint noch eine überaus lockere gewesen zu sein; einen Comment besaß diese Burschenschaft nicht. Die Leitung der Gesamtheit concentrirte sich in den Händen der Senioren, über deren Zahl wir nicht orientirt sind. Die Verpflichtung dieser Männer lag in der Aufrechterhaltung der Sittlichkeit, in der Ueberwachung der Ord-

nung, im Präsidium auf den Versammlungen und in der Repräsentation der Verbindung. Vor Allem war es der Mangel einer Codification, der die Verhältnisse bald zu unleidlichen machen mußte; das Bedürfniß nach einem Comment wurde immer dringender. Zwei mal sind codificatorische Versuche gemacht worden — das eine Mal von Iversen, das andere Mal von Gernet, doch ohne Erfolg.

Mit dem Jahre 1808 trat dann in der Entwicklung unserer Studentenschaft das particularistisch-landsmannschaftliche Princip auf. Ein heftiges, oft verzweifeltes Ringen zwischen den beiden widerstrebenden Principien beginnt; gewaltig gährt es unter der Jüngerschaft der Hochschule, die centrifugalen Elemente stürmen mit Macht gegen die losen Formen des allgemeinen Verbandes an. Es spielt sich ein Drama ab, über dessen Entwicklung wir nur durch gelegentliche Streiflichter orientirt werden, dessen Abschluß zu erkennen wir aber noch in der glücklichen Lage sind.

Es sind, so weit wir die Verhältnisse beurtheilen können, die Kurländer, denen die Sprengung der Burschenschaft, der erste Sieg des landsmannschaftlichen Particularismus, zuzuschreiben ist. Von je her haben die Kurländer auf unserer Hochschule unter den Balten am meisten separatistischen Principien gehuldigt und mit rücksichtsloser Schroffheit verfochten. Hier waren sie durch die Verhältnisse in die Opposition gedrängt.

Unter den ersten am 21. April 1802 immatriculirten Studenten Dorpats befanden sich 19 aus

Livland gebürtige; im Verlaufe des Jahres wurden dann noch 15 Livländer, 7 Estländer und 1 Kurländer immatriculirt. Dieses numerische Uebergewicht der Livländer hat sich dann bis heute erhalten und auf manche Frage maßgebenden Einfluß ausgeübt. Das Jahr 1803 sieht unter den Studirenden 49 Livländer, 17 Estländer und nur 9 Kurländer; das Jahr 1804 — 103 Livländer, 25 Estländer und 12 Kurländer; das Jahr 1805 — 75 Livländer, 28 Estländer und 24 Kurländer; das Jahr 1806 — 63 Livländer, 29 Estländer und 23 Kurländer; das Jahr 1807 — 68 Livländer, 25 Estländer und 30 Kurländer u. s. w. Stets sind die Livländer in der Burschenschaft in der überwiegenden Mehrheit gewesen, die Kurländer aber mit ihren particularistischen Tendenzen haben nur in sehr geringem Maße zur Geltung kommen können. Es ist daher verständlich, daß schon früh bei den Kurländern — die stets „fest zusammenhielten, als sie auch noch so wenige waren und so schon gleichsam als Curonia gelten konnten“ — das Streben nach Emancipation vom allgemeinen Verbande zum Durchbruch kam. Diese Tendenz hat zum Ausscheiden der Kurländer aus der Burschenschaft und damit zur Sprengung dieses Verbandes und zur Begründung der ältesten Landsmannschaften geführt.

Es ist für Dorpat von Bedeutung gewesen, daß schon seit älterer Zeit auf mehreren deutschen Universitäten baltische Landsmannschaften bestanden. So ist in Jena bereits 1763 eine aus Liv- und Kurländern gebildete Landsmannschaft nachweisbar,

Landsmannschaften unter dem Namen „Curonia“ lassen sich gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts an mehreren deutschen Hochschulen nachweisen. Von ganz besonderer Bedeutung war aber die Göttinger „Curonia“.

Das Vorbild solcher baltischen Studentenverbindungen mußte auch auf unsere Embach-Universität wirken, und wir schenken gern der Nachricht Glauben, daß Kurländer, die aus Dorpat ins Ausland gegangen und wieder heimgekehrt waren, den Impuls zu einer geordneten corporativen Verfassung der bisher nur gesellschaftlich zusammenhaltenden Kurländer gegeben haben. Der Comment der alten kurländischen Landsmannschaft beruhte, abgesehen von Modificationen, die durch locale Verhältnisse bedingt waren, auf dem Comment der Göttinger „Curonia“.

Es ist eine nicht mehr abzuweisende Thatsache, daß unsere Hochschule bereits ein Jahrzehnt vor Begründung der noch heute bestehenden 4 alten Corporationen Landsmannschaften gekannt hat. Waren bisher schon einzelne auf die Existenz dieser letzteren bezughabende Nachrichten bekannt geworden, so hat Th. Neander 1884 in seiner vortrefflichen Monographie „Die Keimbildung der Dorpater Landsmannschaften“ den unumstößlichen Beweis geführt.

Wir können hier natürlich nicht auf das Beweismaterial eingehen, sondern beschränken uns auf die Behandlung der feststehenden Thatsachen.

Mit der Geschichte der ältesten Landsmannschaften hängt eine Frage zusammen, die vor einem Jahr-

zehnt eine große Rolle im Burschenstaat gespielt hat — die Frage nach dem Gründungsjahr der heutigen „Curonia.“ Schon seit ältester Zeit galt in der Tradition als solches das Jahr 1808. Da der Tag der Constituirung sich in der Erinnerung der Landsmannschaft nicht mehr erhalten, wurde, wie es heißt, der 8. September 1808 als das Datum der ersten auf der Farbenbinde verzeichneten Mensur als Stiftungstag betrachtet. Unangefochten von ihren Schwestern feierte die Curonia am 8. September 1833 ihr 25-jähriges und im Jahre 1858 ihr 50-jähriges Jubiläum; erst seit den sechziger Jahren haben Kenner unserer baltischen Geschichte, so vor Allem F. Eckardt, die Behauptung aufgestellt, eine so frühe Existenz der „Curonia“ sei als „unverbürgter Mythos“ anzusehen — eine Behauptung, die vielfach Glauben fand. Um ihr Recht, sich ein höheres Alter zuzuschreiben, beweisen zu können, constituirte die „Curonia“ 1873 eine historische Commission mit der Aufgabe, das hierzu nöthige Beweismaterial zu sammeln. Die Resultate, welche dieses Institut erzielte, sind zu Beginn des vorigen Jahrzehnts von Th. Neander mit Rücksicht auf die bevorstehende Feier des fünfundsiebzigjährigen Jubiläums der „Curonia“ verarbeitet worden und haben der letzteren die officiële Anerkennung ihrer Berechtigung zur Annahme des Jahres 1808 als des Gründungsjahres eingetragen. 1884 publicirte Neander seine Arbeit unter dem Titel „Die Reimbildung der Dorpater Landsmannschaften.“

Wir sahen, wie die Entwicklung der Burschen-

schaft von vornherein auf eine Gliederung nach Landsmannschaften tendirte. Der Separatismus der Kurländer hat das Resultat nur zu beschleunigen vermocht, die stets wachsende Anzahl der Studirenden hätte unbedingt einmal das Band der Burschenschaft sprengen müssen.

Nach den Mittheilungen eines glaubwürdigen Zeitgenossen erfolgte zu Ende 1808 die Trennung der Landsmannschaften „Curonia“ und „Livonia“; zu der ersteren zählten die Kurländer und die aus Polen und Lithauen gebürtigen, meist kurländischen Familien angehörenden Burschen deutscher Nationalität, zu der letzteren die Eingeborenen der übrigen Ostseeprovinzen und des Innern des Reiches. Faßt man den Umstand ins Auge, daß von den anderthalbhundert Studirenden jener Zeit nur etwa 35 aus Kurland, Polen und Lithauen, 12 aus dem Auslande, ein volles Hundert dagegen aus Livland, Estland und den übrigen Theilen des Reiches stammte, so trägt die Spaltung von 1808 nicht so sehr den Charakter einer Auflösung der allgemeinen Burschenschaft, wie Neander will, als vielmehr den einer Absonderung einer Gruppe von der Allgemeinheit. Wohl erst das hierdurch geschaffene Princip einer territorialen Separation hat dann dem um die Livländer sich schaarenden, im allgemeinen Verbande verbleibenden Theil der Burschenschaft den Namen einer livländischen Landsmannschaft eingetragen. Allerdings beweist die verbürgte Thatsache, daß die Kurländer zum mindesten noch Ende 1809 an der Senioren-Wahl in der Burschenschaft theil-

nahmen, daß die Scheidung von 1808 keine förmliche, sondern mehr gesellschaftlicher Natur gewesen ist und die Kurländer noch nicht definitiv aus der Burschenschaft ausgetreten waren. Doch die förmliche Spaltung trat bald ein. Noch im 2. Semester 1809 brachten die „Kurländer“ und die „Livländer“ getrennt dem damaligen Rector Deutsch ein Vivat, und wenn wir den Mittheilungen unseres zeitgenössischen Gewährsmannes, nach denen der nachmalige Vice-Präsident des livländischen Hofgerichts, Carl v. Tiesenhauseu zu Neu-Bewersshof, der letzte Senior der Burschenschaft gewesen ist, Glauben schenken, so gelangen wir zu dem Ergebniß, daß in diesem 2. Semester 1809 der förmliche Austritt der Kurländer aus der Burschenschaft und in Folge dessen die Auflösung der Burschenschaft als solche und die Bildung einer alle Nicht-Kurländer umfassenden livländischen Landsmannschaft stattgefunden habe. Mit dieser Annahme läßt sich immerhin die Thatsache in Einklang bringen, daß die Kurländer bereits im 2. Semester 1808 eine Baukbinde in Landesfarben besessen haben, in der sie auch mit Nicht-Kurländern losgingen: die Beziehung der Tricolore zu einer auch verfassungsmäßig abgeschlossenen Gesellschaftsgruppe konnte in jenen Tagen, wo man bisher nur eine allgemeine Burschenschaft gekannt, keineswegs so streng fixirt sein, wie in der Folgezeit, wo sich die Gruppen gerade nach den Farben unterscheiden. Eine Stiftung der kurländischen Landsmannschaft hat jedenfalls stattgefunden, diese ist aber noch einige Zeit im allgemeinen Verbande geblieben.

Maßgebend für die Datirung der Stiftung ist ein Moment: vom 8. September 1808 ist die erste auf der alten kurländischen Farbenbinde verzeichnete Mensur datirt; doch ist es höchst wahrscheinlich, daß die Landsmannschaft bereits im ersten Semester 1808 constituirt worden ist.

Zu Beginn des 2. Semesters 1810 fand eine zweite Theilung statt, indem sich aus der livländischen Landsmannschaft die *E st l ä n d e r* und *F i n n l ä n d e r* als besondere Corporationen absonderten. — So war die Burschenschaft in vier nach geographischen Gesichtspunkten geschiedene Gruppen zerfallen.

Es scheint, daß die vier Landsmannschaften mehr als ein halbes Jahr hindurch ohne gemeinsames Band neben einander bestanden hätten, bis sie sich dann im 1. Semester 1811, wahrscheinlich am 30. April, einander officiell anerkannt und einen Alle umfassenden Repräsentanten-Convent begründet haben.

Ueber die Competenzen dieses Repräsentanten-Convents sind wir noch sehr im Unklaren. Es liegt die Annahme nahe, daß ihm die Ordnung und Leitung aller auf die Gesammtheit bezüglichen Angelegenheiten oblag, so vor Allem die internationale Legislative, wie dieses ausdrücklich verbürgt ist. Ob aber die Legislative dieses Bundesrathes einen allgemeinen Cartell-Comment geschaffen, wissen wir nicht.

Da das Universitäts-Statut von 1803 alle Orden und Landsmannschaften in Dorpat ausschloß, war die Existenz der vier Corporationen keine officielle. Es war daher natürlich, daß unter solchen Umständen jedes für die Außenwelt sichtbare Ab-

zeichen fehlte, doch fanden im Internum die landsmannschaftlichen Farben wohl Anwendung — so namentlich an den Paubinden und als Verzierung an den Handgriffen und Körben der Schläger. Da für den Bestand der Landsmannschaften das geographische Princip maßgebend war, so erklärt es sich, daß die einzelnen Verbindungen ihre Landesfarben aufnahmen.

Das ist das Wenige, was wir über die ältesten Landsmannschaften berichten können. Die innere Geschichte der Corporationen entzieht sich völlig unserer Kenntniß, und wir sind nur noch im Stande, die Entwicklung darzustellen, die zu der frühen Auflösung der Landsmannschaften geführt hat.

Es wird berichtet, die Landsmannschaften seien einer Pression seitens der Universitäts-Obrigkeit erlegen. Dieser aber war vorgearbeitet und darum war die Wirkung eine radicale. In der numerisch stärksten Corporation hatte sich der Verband gelöst: die Livländische Landsmannschaft litt an einer Spaltung, die einen Widerstand gegen äußeren Druck nicht mehr wirksam werden ließ. Die Finnländische Landsmannschaft scheint das Opfer ihrer numerischen Schwäche geworden zu sein. In der Estländischen hatte eine an den größten Zeitgenossen, Karl Ernst v. Baer, sich knüpfende reactionäre Bewegung ihre Früchte getragen. Für die wissenschaftlich so hervorragende Natur Baer's war das Band der Landsmannschaft zu eng geknüpft; der Verkehr in einer Gesellschaft von kaum fünfundzwanzig Mitgliedern genügte ihm nicht; nicht die Geburt, sondern

geistige Veranlagung und Interessen sollten den Verkehr unter den Burschen bedingen. Nur die Kurländer haben mit Energie und Aufopferung das landsmannschaftliche Princip verfochten, und wenn es ihnen auch nicht gelungen ist, die Reaction zu hemmen, so haben sie doch innerhalb der neuen Verfassung das alte Band in eigenthümlicher Form bis auf die Tage hinab bewahrt, wo Zeitgeist und Verhältnisse wieder einmal dem landsmannschaftlichen Particularismus den Sieg über die Idee der Burschenschaft bereiteten.

Die Form, in die das Studententhum sich jetzt ergoß, war wieder diejenige der allgemeinen Burschenschaft.

Wir sind nicht mehr in der Lage, im Einzelnen den Nachweis zu führen, wie sich die Auflösung der landsmannschaftlichen Repräsentativ-Verfassung, der Uebergang zu den neuen Formen gemacht hat. Wir können nicht einmal den Zeitpunkt genau fixiren: zu Ausgang des Jahres 1811 oder zu Beginn des Jahres 1812 ist die neue Burschenschaft begründet worden. So viel läßt sich aber nachweisen, daß zwischen den Vorkämpfern des landsmannschaftlichen Separatismus, den Kurländern, und den Vertretern antiparticularistischer Tendenzen bis tief ins Jahr 1812 ein bitterer Kampf ausgefochten worden ist. In diesem Kampfe sind die Kurländer unterlegen. Es ist erwiesen, daß sie endlich doch in der allgemeinen Burschenschaft aufgegangen sind, auch wenn sie sich nur passiv an der die Allgemeinheit umfassenden Institution betheiligt und innerhalb derselben eine

fest zusammenhaltende, separatistische, officiell nicht anerkannte Genossenschaft gebildet haben.

Somit waren die Landsmannschaften wieder in eine allgemeine Burschenschaft aufgegangen, aus der sie ihren Ursprung genommen; noch hatte die Stunde des landsmannschaftlichen Princips nicht geschlagen. Aber ohne wesentlichen Einfluß ist dieses auf die wiedererstandene Form doch nicht gewesen. Die Landsmannschaften hatten sich nach der Herkunft der Burschen gruppiert; eine Gruppierung wurde auch im neuen Verbande durchgeführt; sie beruhte aber hier auf einer Absonderung nach dem Studium und dieses Moment trug der jungen Burschenschaft die prägnante, allgemein gebräuchliche Bezeichnung „*Facultäts-Genossenschaften*“ ein. Hatte sich in den Landsmannschaften die Scheidung auch auf das gesellschaftliche Leben ausgedehnt, so bestand sie in der jungen Verfassungsform lediglich für die Beziehungen zur Oeffentlichkeit und für die Ordnung der Convents-Verhandlungen. Und das ist der wesentliche Unterschied: können wir in den *Facultäts-Genossenschaften* immerhin noch leicht die allgemeine Burschenschaft erkennen, so sehen wir in den Landsmannschaften gerade das entgegengesetzte Princip verkörpert.

Es gab jetzt, den an der Universität zur Zeit bestehenden Facultäten entsprechend, vier Gruppen: die Theologen, Juristen, Mediciner und Philosophen. Ein Zwang, sich diesen Gruppen anzuschließen, bestand nicht.

Ein allgemeiner, auf den herrschenden Anschauun-

gen über Burschicosität beruhender Comment, der den Zweck hatte, Einigkeit, Einmüthigkeit und Einförmigkeit im Burschenleben zu erhalten, ward abgefaßt. Jede Facultät wählte aus ihrer Mitte einen Senior; dieser war der Vertreter der Facultät der akademischen Obrigkeit gegenüber, ihr Anführer bei öffentlichen Aufzügen, Leiter des Facultäts-Convents und Verwalter der Genossenschafts-Casse. Eine jede Facultät trat zu gesonderten Conventen zusammen. Bei Angelegenheiten, die die Gesamtheit der Burschen tangirten, flossen die vier Facultäts-Convente zu einem allgemeinem Burschen-Convent zusammen.

Diese Verfassung hat sich keiner officiellen Anerkennung erfreut. Doch ihr für die Beziehungen der Studentenschaft zur Universitäts-Obrigkeit so überaus zweckmäßiger Charakter trug ihr eine unverkennbare Connivenz seitens der letzteren ein: die Seniores wurden als Vertreter der Studentenschaft betrachtet, ihre Vermittelung häufig herangezogen; ihre Namen waren der Universitäts-Obrigkeit fast immer bekannt; sie stellten Anträge im Namen der Studirenden, sie gerirten sich öffentlich und unzweideutig als Repräsentanten der Studentenschaft.

Die Facultäts-Genossenschaften trugen von vornherein den Todeskeim in sich; sie hatten nur Aussicht auf Consolidirung, wenn in ihnen ein strammer gesellschaftlicher Anschluß durchführbar war. Ist nun einerseits ein solcher bei einer Genossenschaft von drittehalbhundert heißblütigen, den verschiedensten Verhältnissen entstammenden und heterogenen

wissenschaftlichen Interessen huldigenden, dazu im Geist des Particularismus auferzogenen Jünglingen von vornherein nach Utopien zu verweisen, so leistet andererseits eine gesellschaftliche Gruppierung nach dem Studienfach gerade der Einseitigkeit, diesem abgesagten Feinde aller wahren Burschicosität den wirksamsten Vorschub. Gerade diese Verfassungsform hat im Vergleiche mit jeder anderen, vor Allem der landsmannschaftlichen, von vornherein am wenigsten Aussicht auf Bestand: als eine den Verhältnissen nicht entsprechende Construction beruhte sie nur auf den Augen ihrer Begründer.

Schon früh regte sich im Innern dieses anomalen Verbandes die auf dem entgegengesetzten Princip beruhende Opposition. Nur nach heftigem Kampfe war der facultativen Verfassungsform der Sieg über den landsmannschaftlichen Particularismus zugefallen. Doch gebrochen war dieser keineswegs. Die Kurländer waren es, die ihn vertraten.

Die kurländische Landsmannschaft hatte sich nicht eigentlich aufgelöst: die aus Kurland stammenden Burschen bildeten innerhalb der allgemeinen Verbindung eine fest zusammenhaltende, separatistische, und zwar eine landsmannschaftliche Genossenschaft, die eine Reihe von Merkmalen und Abzeichen der ehemaligen „Curonia“ beibehalten hatte. Sie hielten fest zusammen und fühlten sich als Corps: der specielle Comment, wie er vor 1812 bestanden, wurde streng von ihnen beobachtet; sie hatten einen allgemeinen Cartellträger und ständige Secundanten; mit besonderer Pietät wurde die alte grün=blau=weiße Paul=

binde von Glenleder bewahrt, und da nach außen jegliche Andeutung an landsmannschaftliche Formen verpönt war, gingen die Kurländer mit umgewandter Farbenbinde los. Ein besonderes Haus jenseits des Embach hatten sie gemiethet; dieses besaß außer abgesonderten Quartieren einen großen Saal, wo gemeinschaftlich „getaselt, commercirt, rappirt und gepaukt“ wurde. Es waren somit fast alle Bedingungen einer regulären Studenten-Corporation in Kraft, ein Staat im Staate, doch ohne Anerkennung.

Erbitterung herrschte zwischen den Kurländern und den „Livländern“, wie die allgemeine Burschenschaft nach der überwiegenden Zahl ihrer Mitglieder von den Separatisten genannt wurde. Die Kurländer bildeten auf den Conventen die Opposition und arbeiteten mit Consequenz und Energie auf den Sturz der bestehenden Verfassungsform hin. Bis ins Unmögliche hatten sich die Verhältnisse zugespitzt; zu blindem Haß hatte sich die Animosität zwischen den Vertretern beider wetteifernden Principien entwickelt. Da trennten sich zu Beginn des Jahres 1816 die Kurländer von der allgemeinen Burschenschaft und reconstituirten die „C u r o n i a“. Darüber wurden sie bei der Universitätsobrigkeit denunciirt, welche scharfe Maßregeln zu ergreifen sich anschickte. Da wandten sich am 19. April 30 zumeist aus Kurland stammende Burschen, in denen wir die „Curonia“ zu erkennen haben, mit einer Eingabe an den Rector, in der sie sich, „nicht als Kläger oder Denuncianten auftretend“, gegen den gegnerischerseits angebrachten Verdacht, als seien sie Mitglieder

einer gesetzwidrigen Verbindung, wahrheitsgetreu und ohne Schonung der Widerparten vertheidigen wollten und die Erklärung abgaben, sich nur von einer verbotenen Studenten-Corporation losgesagt zu haben. Diese Erklärung brachte die Facultätsgenossenschaften zu Fall; sie mußten sich noch im 1. Semester 1816 auflösen.

Damit war die facultative Verfassung dem ersten Ansturm erlegen. Die Urheberin ihres Unterganges aber, die furländische Landsmannschaft, erstand wie ein Phönix aus seiner Asche. Sie wurde reconstituirt und im Jahre 1817 stand sie, wenn auch obrigkeitlich keineswegs anerkannt, in voller Blüthe. Ja wir begegnen sogar beiläufig der Notiz, auch die übrigen Landsmannschaften hätten sich wieder gebildet. Worauf sich diese Nachricht bezieht, läßt sich bei ihrer kurzen Fassung nicht mehr ergründen. Es bleibt ungewiß, ob sich in der That nach dem Sturz der Facultätsgenossenschaften die alten Landsmannschaften nach dem Vorbilde der „Curonia“ reconstituirt haben oder ob sich die diesbezügliche Nachricht auf die Bewegung der Jahre 1821—1823 beziehe. Im ersteren Falle sind die wiedererstandenen Corporationen nur von kurzem Bestande gewesen, da schon das Jahr 1817 wieder eine die Gesamtheit der Studenten umfassende Burschenschaft brachte, in der auch die „Curonia“ aufging.

Beim Untergange der in erster Linie zur Aufrechterhaltung der Burschicosität und des guten Lozes begründeten Facultätsgenossenschaften riß völlige Anarchie in der Studentenschaft ein. Es traten

Zustände ein, die auch die Obrigkeit bald zur Erkenntniß führten, daß eine Organisation der Burschenschaft nothwendig sei. Jetzt tendirte sie auf Begründung eines corporativen Bandes.

Dieses wurde im Frühjahr 1817 in Form einer allgemeinen Burschenschaft geknüpft. Man ahmte dabei wohl die seit dem Sommer 1815 auf den deutschen Universitäten sich bildenden Burschenschaften in ihrem äußeren Wesen nach, ohne weitere Analogien zu den christlich-germanischen Tendenzen der letzteren schaffen zu wollen. Es ist controvers, in wem wir den Begründer der Dorpater Burschenschaft von 1817 zu sehen haben. Es bestehen zwei Versionen. Nach der einen ist die Initiative von dem seit dem Mai 1817 als Rector fungirenden Dr. F. Giese, nach der anderen vom neuernannten Curator Fürst Lieven bei dessen erster Anwesenheit in Dorpat im April 1817 ausgegangen.

In der Theorie sollte die neue Burschenschaft alle Burschen umfassen, in Wirklichkeit aber scheint kein Zwang zum Anschluß bestanden zu haben; es gab außerhalb des Verbandes vielfach „Wilde“. Ein schriftlich fixirter Comment existirte. Die Leitung des Verbandes lag einem General-Senior ob. Sonst ist uns über die Verfassung dieser Burschenschaft nichts Sicheres überliefert. Bereits 1818 ist sie von der Obrigkeit aufgelöst, der Comment dem Rector ausgeliefert und nebst den sonst vorgefundenen Archivalien vernichtet worden.

Welche Motive zur Aufhebung dieser staatlichen Schöpfung bewogen, ist nicht überliefert; wir glau-

ben aber nicht fehl zu gehen, wenn wir annehmen, daß das Wartburg-Fest und der Congreß von Aachen nicht ohne Einfluß auf diese Maßregel gewesen sind.

Fortab fehlte der damaligen Dorpater Studentenschaft jegliches formale Band. Bei seiner Immatriculation mußte jeder angehende Jünger der alma mater durch Handschlag dem Rector geloben, in keinerlei Studentenverbindung einzutreten.

Urwüchßige Zustände traten ein. Nicht mehr ordnungsmäßige Wahl setzte die leitenden und repräsentirenden Factoren der Studentenschaft in Function, Aemter gab es nicht. Eine Reihe älterer, durch Charakter, Geist und Redegewandtheit hervorragender und durch das Vertrauen der Allgemeinheit ausgezeichnete Burschen hatte sich zu einem sich cooptirenden Ausschuß zusammengethan und „leitete die gesammte Burschenschaft wie mit unsichtbaren Fäden.“ Solche Persönlichkeiten, deren Leitung die Studentenschaft sich freiwillig unterwarf, beriefen ohne Autorisirung behufs Ordnung der studentischen Verhältnisse, so oft es die Nothwendigkeit erheischte, allgemeine Versammlungen, auch Convente genannt, die in größeren Studentenwohnungen, auf dem Fectboden oder auf dem Dom bei der althehrwürdigen Ruine unter freiem Himmel veranstaltet wurden. Ein Zwang, sich an diesen Versammlungen zu betheiligen, bestand keineswegs. Doch haßte ein Odium auf den sogenannten „Wilden“, die sich principiell von allem Leben und Treiben der Burschen fernhielten. Alle, auf die Studentenwelt be-

züglichen Angelegenheiten wurden auf diesen Versammlungen behandelt; als stimmberechtigt wurden alle Burschen im engeren Sinne, d. h. vom 3. Semester ab angesehen. Ein schriftlicher Comment existirte nicht. 1818 war der allgemeine Burschencoment vernichtet worden, sein Inhalt lebte aber fort in der Tradition und wurde als für Alle verbindlich angesehen.

Eine „rudis indigestaque moles“ war die Studentenschaft jener Jahre. Bewegung und Entwicklung hat in dieselbe erst wieder das Aufleben des landsmannschaftlichen Geistes gebracht. In dieser Bewegung ist aber das burschenschaftliche Princip unterlegen, hat der Separatismus sich zu bleibenden Formen krystallisirt.

1817 war die furländische Landsmannschaft in der allgemeinen Burschenschaft aufgegangen. Gesellschaftlich aber hielten die Söhne des Gottesländchens fest zusammen. Mit der ihnen eigenen eisernen Consequenz hielten sie ihr Princip aufrecht, immer und immer wieder haben sie ihre Ideen zur Geltung zu bringen gesucht; aber erst als sich ein unsittliches Princip, das der Heimlichkeit, in die Burschenschaft eingeschlichen, haben die Verfechter des landsmannschaftlichen Principis den Sieg davongetragen.

Schon im II. Semester 1819 machten die Kurländer den Versuch, öffentlich mit landsmannschaftlichen Abzeichen auf der Mütze aufzutreten, doch wurde von Seiten des Rectors das Tragen derselben inhibirt. Dieses Ereigniß wirkte auf die todte Masse, die sich „allgemeine Burschenschaft“ nannte;

die Gefahr in die das herrschende Princip gerathen, brachte Leben in die große Gesellschaft. Formen galt es ausfindig zu machen, die den bestehenden Verhältnissen Dauer und Bestand verleihen konnten.

Das Hauptcontingent in der Studentenschaft stellten die Stammlande unserer Heimath; die Livländer überwogen numerisch die gesammte übrige Burschenschaft, die wenigen Estländer hatten sich ihren Kreisen eng angeschlossen, die Kurländer standen in Opposition. Die Livländer ihrerseits hatten sich in zwei größere Kreise geschieden, die in heftiger Erbitterung einander befehdeten, die Adelligen oder Dorpatenser und die Rigenser oder die sog. Boorterey. Solche Verhältnisse mußten der Burschenschaft alle Kraft und Energie zum Widerstand gegen centrifugale Elemente nehmen.

Da entstand in einigen der angesehensten Burschen — Ferd. Walter, dem nachmaligen Bischof, C. G. Engelmann, Chr. W. Fowelin und C. Friedberg — der Gedanke, durch eine enge Verbindung der tüchtigeren, für den Bestand der studentischen Verhältnisse interessirten Burschen ein Principat zum Besten der Allgemeinheit, aber mit Ausschluß derselben zu begründen. So entstand im Jahre 1820 der Geheimbund oder die sogenannte „engere Burschenschaft“. Unter dem Siegel der strengsten Verschwiegenheit wurden die ausgezeichnetsten Leute in diesen Verband hineineingezogen, dessen Aufgabe es war, eine constante intellectuelle und moralische Majorität auf den Conventen zu schaffen und für das Burschenleben ein Ferment zu sein.

Dieses unsittliche Princip der Heimlichkeit war der Todeskeim der Dorpater Burschenschaft. Damit wurde die Basis jedes kameradschaftlichen Verbandes, die gegenseitige Offenheit umgestoßen, einer Unwahrheit räumte sie den Platz ein; und wenn der Geheimbund auch die Erhaltung einer sittlichen Idee verfolgte, so drückten doch die angewandten Mittel dem Princip den Stempel der Unsittlichkeit auf. Dem landsmannschaftlichen Separatismus, wie er vor Allem von den Kurländern vertreten wurde, ist es zu verdanken, daß das unheilbare Gebrechen innerer Verlogenheit unserem Studentenleben fern gehalten worden ist.

Unleidlich waren die Verhältnisse in der Burschenschaft geworden, bis zum äußersten Maß hatten sich die Gegensätze zwischen dem nicht mehr zu unterdrückenden landsmannschaftlichen und dem in mehrfache Factionen auseinandergehenden burschenschaftlichen Geiste zugespißt.

Thatsächlich bestand eine von der übrigen Studentenschaft nicht anerkannte Landsmannschaft — der Verband der sogenannten *Erzeuronen*. Ein Glied der Allgemeinheit, stand dieser doch in den gespanntesten Beziehungen zu ihr und verlangte die Anerkennung einer „*Euronia*.“ Gegenseitige Berruferklärungen als Consequenz der allgemeinen Animosität waren eine häufige Erscheinung. Sie waren in ihren verderblichen Folgen so drückend, daß schließlich die Burschenschaft ihrerseits die Hand zur Versöhnung reichen mußte.

Im 1. Semester 1820 kam es zum Compromiß:

jeder Theil möge sich nennen, wie er wolle, nur sollen Farben und andere landsmannschaftliche Abzeichen verpönt bleiben. Es war eine weitgehende Concession, die hier dem landsmannschaftlichen Particularismus gemacht wurde. Die „Curonia“ war in Wirklichkeit damals nur noch ein socialer Verband, der bloß die alten Waffen und eine mit den Namen der früheren Curonenkämpfer beschriebene Paukbinde als einzige officiellen Documente für den Zusammenhang mit der einstigen Landsmannschaft aufzuweisen hatte.

Da wurde im August 1820 die alte Garde der Erzcuronen durch einen starken Zuzug von Friesen gekräftigt; sie erhob wieder keck ihr Haupt und stellte ihre landsmannschaftlichen Zeichen in den Vordergrund.

Th. Neander hat in seiner „Reimbildung der Dorpater Landsmannschaften“ vor Allem auf Grund der Thatsache, daß die späteren Generationen sich stets als Fortsetzung der älteren und ältesten betrachtet, die jüngsten aber auch von den ältesten als Glieder derselben Corporation anerkannt worden sind, die Forderung aufgestellt, daß der durch stete Beibehaltung von Farben, Waffen, Wahlsprüchen und Tendenzen bedingte Connex zwischen der 1812 untergegangenen Landsmannschaft „Curonia“, der separatistischen Faction der Kurländer innerhalb der Burschenschaft und der 1821 aus dieser ausscheidenden Corporation anerkannt werde. Ob Neander das Recht vindicirt werden könne, auch in formaler Hin-

sicht Continuität für erwiesen zu halten, wird stets von der persönlichen Auffassung abhängen.

Mit rastloser Energie suchten die Kurländer ihren Sieg zu verfolgen. Bei verschiedenen Gelegenheiten erkennen wir die Tendenz, ihre separatistische Stellung zu allgemeiner Perception, womöglich auch zur Anerkennung zu bringen. Auf einem von Estländern am 4. September 1820 gegebenen Commers brachte plötzlich der Spitzführer der Erzeuronen, Carl Körber, der nachmalige Prediger von Fennern, ein Vivat auf „die Farben“ aus. Die Entrüstung in der Burschenschaft war eine hochgradige und konnte nur mit Mühe besänftigt werden. Zu Beginn des 1. Semesters 1821 erklang dann auf einem Commers in Novum plötzlich der laute Ruf „vivat Curonia“, der einen heftigen Tumult zur Folge hatte.

Allgemeine Animosität gegen die Kurländer griff um sich. Auf den Conventen wurde energisch gegen sie Front gemacht, Propositionen aus ihrer Mitte fast immer verworfen. Das reizte natürlich noch mehr. Die Geheimbündler, die sogenannten „Beliebten“, suchten auf jede Weise ihre Kräfte und ihren Anhang zu vermehren. Hauptsächlich waren es Livländer aus Stadt und Land, die die Fahne der Burschenschaft hoch hielten; eine Reihe tüchtiger Estländer hatte sich den leitenden Personen angeschlossen, während die Mehrzahl ihrer Landsleute, geleitet von Alex. Nydenius und Emil Verlach, bereits entschieden den von den Kurländern vertretenen Ideen nach Emancipation von der Vormundschaft der Livländer strebte.

Der Frühling des Jahres 1821 brachte die erwartete Katastrophe. Durch die Ungewandtheit eines Geheimbündlers war die Existenz der engeren Burschenschaft entdeckt; ein Sturm der Entrüstung brach los. Um nur einigermaßen den Frieden zu erhalten, mußte der Geheimbund sich einen öffentlichen Charakter beilegen und eine weitere Ausdehnung zulassen, indem er alle Burschen im engeren Sinne mit Ausschluß einiger „Wilden“ in den Verband aufnahm und ihnen das Stimmrecht auf seinen Special-Conventen einräumte.

So war der G e h e i m b u n d g e s t ü r z t. Mißtrauen und Animosität aber waren damit nicht beseitigt; im Gegentheil, sie ließen jetzt die Entscheidung mit raschen Schritten heranreifen. Kurländer und Estländer verbanden sich jetzt zum entscheidenden Schlage.

Es fanden schon im Frühlings-Semester Verhandlungen statt, welche auf eine Revision der burschenschaftlichen Verfassung hinielten. Und zu Beginn des 2. Semesters 1821 ist dann die Krisis eingetreten.

Die Entscheidung knüpfte an die Feier des allgemeinen F u c h s c o m m e r s e s an. Alljährlich fand seit Begründung der Universität zu Beginn des Herbst-Semesters nach Analogie der deutschen Verhältnisse ein allgemeiner, von Professoren und anderen Gästen eifrig besuchter, sogenannter Fuchskommerz in Quisten-thal statt. Das numerische Uebergewicht der Livländer und die Animosität gegen die Kurländer hatten seit Jahren die Erscheinung hervorgerufen, daß auf diesem Fuchskommerz die überwiegende Mehrzahl der

sogenannten Quetscher, d. h. derjenigen Beamten, denen die Anrichtung, die Repartition, das „Einquetschen“ der Beiträge und das Präsidium auf dem Commerc übertragen wurde, stets aus Livländern bestand; ja im August 1820 stellten letztere von neun Erwählten nicht weniger als acht.

Aus diesem Grunde stellten im August 1821 die Aurländer und Estländer auf dem zur Berathung über die Feier des Fuchscommerces auf den Dom zusammenberufenen Convent den Antrag, die Wahl der Quetscher nach den Provinzen vorzunehmen. Beide Parteien, die „Livländer“ und die „Landmannschaftler“, konnten sich nicht einigen. Hier und da hieß es: „So wollen wir getrennt commerciren!“ „Va bene!“ tönte es entgegen, und man begann auf beiden Seite getrennte Wahl. Die eine Gruppe wollte nach altem Brauch in Quistenthal, die andere in Novum commerciren.

Im August hat der Fuchscommerc stattgefunden, doch kennen wir das Datum nicht. Die Burschenschaftler feierten ihn nach altem Brauch in Quistenthal, die Aurländer und die meisten Estländer im „weißen Roß“ zu Novum. Der Rector Ervers und mehrere Professoren besuchten beide Commerce und sanctionirten damit die Scheidung.

Der Bruch war geschehen, doch die officiële Trennung stand noch aus. Dem burschenschaftlichen Convent mußte jetzt Mittheilung vom Acte gemacht werden. Am 7. September fand im Corey'schen Garten unweit des Mistberges, heute Stationsberg genannt, ein Convent statt. Hier traten als Depu-

tirte der Separatisten der Kurländer Körper und die Estländer Beyerzdorff und Witte zunächst nur mit der Forderung einer Reform der Convente, wohl in landsmannschaftlichem Geiste, auf; das Ansinnen wurde strict zurückgewiesen. Jetzt trat Körper mit der Erklärung auf, die Kurländer schieden aus der Burschenschaft aus und würden von jetzt ab eine Landsmannschaft „Euronica“ bilden. Wohl wurden Stimmen laut: „Ich bin auch Kurländer, aber ich gehöre nicht zur „Euronica““; sie blieben vereinzelt. Darauf traten die beiden Estländer auf und Beyerzdorff gab im Namen derjenigen seiner Landsleute, die den Commers in Novum gefeiert, die Erklärung ab, auch sie hätten den Beschluß gefaßt, aus der Burschenschaft auszuschneiden und eine „Estonia“ zu constituiren. Stolzen Schrittes verließen die Deputirten nach dieser Erklärung das Gartenhaus. Kaum hatten sie die Schwelle überschritten, als Reinh. v. Helmersen mit lauter Stimme ausrief: „Was verdienen diejenigen, welche die Burschenschaft so schönöde verrathen?“ „Verruf!“ ertönte es aus einigen hundert Kehlen.

Am folgenden Tage constituirte sich die „Estonia“, der sich die meisten Estländer anschlossen. Vielleicht galt auch der 8. September 1821 ursprünglich als Gründungstag der „Euronica“ und ist erst in der Folge vom heute giltigen Datum verdrängt worden.

Am 9. September wurde die akademische Muffe geschlossen, weil man Reibereien zwischen den Lands-

leuten und Burschenschaftern oder Livländern befürchtete; am 12. machte der Rector Ewers durch einen Anschlag am schwarzen Brett bekannt, daß Jeder, der einen Skandal entrire, seiner Entfernung von Dorpat gewärtig sein müsse.

Drückend war die Schwüle, die sich über der Universitätsstadt lagerte. Die Verhältnisse wurden unhaltbar. Die Burschenschaft neigte zu einem Compromiß. Auf einem Convente, zu welchem einige Kurländer und Estländer geladen waren, wurde die Zusage gemacht, die Landsmannschaften anerkennen zu wollen, falls diese sich verpflichten würden, ohne Farben loszugehen. Die Estländer fügten sich und kamen daher am 24. October aus dem Berruf; die Kurländer gaben nicht nach. Bald mag sich aber bei den Estonen das Gewissen geregt haben; sie fühlten sich solidarisch mit den Euronen und am 29. October gaben sie die Erklärung ab, so lange die Kurländer im Berruf blieben, den Verkehr mit den „Livländern“ meiden und ihnen Satisfaction verweigern zu wollen. Ein abermaliger Berruf war die Folge dieser Erklärung.

Gewissermaßen in Opposition zur Burschenschaft arrangirten die Euronen und Estonen am 20. November einen pompösen Ball auf der Adligen Muffe am Großen Markte, der von der besten Gesellschaft Dorpats, der Aristokratie und der Professorenwelt, ja vielsach von Philisterien besucht war, deren Söhne Burschenschaftler waren. Man zählte etwa 300 Gäste. Wohl kostete der Ball viel Geld, doch fiel

er brillant aus, und die Landsmannschaften hatten die allgemeine Sympathie der Gesellschaft erworben.

Das burschenschaftliche Princip war durchbrochen, das landsmannschaftliche zum Siege gelangt: die stabilen Elemente in der Studentenschaft hatten sich von den flüssigen gesondert und zu festen Körperschaften krystallisirt. Der nur künstlich erhaltene sociale Verband von 300 Jüngern der Wissenschaft hatte sich nicht lebensfähig erwiesen, die Cliques hatten sich zu Corporationen herausgebildet.

Wohl läßt es sich nicht bestreiten, daß das den neuconstituirten Landsmannschaften zu Grunde liegende Princip, der provinzielle Particularismus, dem studentischen Wesen große Gefahren bringen mußte: der einseitige Verkehr unter Söhnen der engeren Heimath erschwerte die Entwicklung socialer Anschauungen, ließ das Bewußtsein einer baltischen Interessensolidarität nicht aufkommen und legte den Grund zur Verkümmernng alles wissenschaftlichen Lebens. Erst die Begünstigung „internationalen“, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Verkehrs auf landsmannschaftlichem Boden — wie ihn die letzten Jahrzehnte kennen gelernt — giebt unseren Landsmannschaften die volle Existenzberechtigung.

Die Burschenschaft umfaßte im Princip die gesammte Studentenschaft der Hochschule und verlor ihren spezifischen Charakter, sobald sie diesen Grundsatz nicht mehr aufrecht erhalten konnte oder wollte. Im Begriffe Landsmannschaft liegt von vornherein das Princip der Abscheidung begründet.

Die Entwicklung, die zur Krisis von 1821 geführt, tendirte auf eine Gruppierung der Studentenschaft nach landsmannschaftlichem Princip. Consequent aber ist dieses Princip nur in der „Curonia“ durchgeführt worden und bis auf den heutigen Tag in Geltung geblieben. Die übrigen Corporationen, zunächst die „Estonia“, haben sich schon stark durch die der Burschenschaft zu Grunde liegenden Ideen beeinflussen lassen. Seit ihrer Begründung haben sie auch „Fremde“ zu ihren Mitgliedern gezählt.

Streng genommen, haben somit die „Estonia“, „Dorpati Livonia“ und „Fraternitas Rigenfis“ nicht das Recht, sich Landsmannschaften zu nennen. Trotzdem ist die Bezeichnung „Landsmannschaft“ für alle vier alten Verbindungen stets ebenso üblich gewesen als die allgemeinere „Corporation“.

Die beiden jungen Landsmannschaften „Curonia“ und „Estonia“, die im vereinten Streite den Sieg davongetragen, standen isolirt und auf sich allein angewiesen da. Um einander nachhaltig stützen zu können, bedurfte es einer dauernden Ordnung der gegenseitigen Beziehungen. Ein allgemeiner Com- ment wurde ausgearbeitet und damit ein Cartell begründet. Behufs Regelung der gegenseitigen Beziehungen traten die sechs Chargirten der beiden Landsmannschaften erforderlichen Falls zu einem Ausschuß- Convent, dem sog. Chargirten-Convent zusammen.

Die schwere Niederlage vom 7. September 1821 hatte in der Burschenschaft eine Reaction zur Folge. Die chaotischen Verhältnisse waren un-

haltbar geworden. Nur eine feste Verfassung bot die Garantie für den weiteren Bestand.

Ein schriftlicher Comment wurde jetzt zusammengestellt und die Gesamtheit der Mitglieder analog der Verfassung der allgemeinen deutschen Burschenschaft behufs getrennter Berathung und Beschlußfassung durchs Loos in 4 Rotten unter je einem Senior vertheilt; das Plenum bildete die höchste Instanz. Eine überaus schwerfällige, weil gekünstelte Verfassung, die den Untergang höchstens aufhalten, nicht aber verhindern konnte.

Die Burschenschaft, als die ursprüngliche Verbindung, konnte noch in sofern als herrschende Körperschaft gelten, als der von ihr über die Landsmannschaften verhängte Berruf in voller Geltung war. Aber auch dieses Moment konnte sich nicht lange erhalten.

Dem Rector Ewers lag Alles daran, den Conflict auszugleichen. Am 14. Januar 1822 erschien ein Anschlag am schwarzen Brett, der jeden Studierenden verpflichtete, binnen dreier Tage auf sein Ehrenwort aller Theilnahme an dem bisherigen Zwiste „zwischen den Livländern und ihren Commilitonen aus Kurland und Estland“ zu entsagen. Und am folgenden Tage unterzeichneten 325 Studenten die gewünschte Erklärung. Die Folge dieses Actes war die am 20. Januar nach stürmischem Convente erfolgte Aufhebung des Berrufes über die Landsmannschaften.

Damit war der Untergang der Burschenschaft unterjögelt. Sie hatte das Princip, auf dem sie

beruhte, fallen lassen. Die vier Burschenschaftler, die den Untergang ihrer Verbindung nicht erleben wollten und sich daher dem Verlangen des Rectors nicht fügten, mußten die Universität verlassen. Es waren dieses Joh. Brachmann, Wilh. Fowelin, Eb. Bewell und der nachmalige Bischof Walter.

Während nun die Landsmannschaften durch die offizielle Anerkennung seitens der Burschenschaft eine festere Basis zu weiterer Entwicklung gewannen, verlor die Burschenschaft immer mehr ihren ursprünglichen Charakter und sank zu einer livländischen Landsmannschaft herab. Alles kräftige Leben wurde in der absterbenden Verbindung ertödtet, mit Riesenschritten ging sie ihrer Auflösung entgegen.

Der Zusammenbruch ist durch den jetzt auf die Spitze getriebenen Antagonismus zwischen der adeligen Clique oder den „Dorpatensern“ und der „Poorterey“ beschleunigt worden. Die beiden livländischen Gymnasien, das Rigaer und das Dörptsche, schieden die Burschenschaftler in zwei große Lager. Das Vorbild der Kurländer und Estländer, die günstige Entwicklung ihrer jungen staatlichen Gebilde gab bald den Dorpatensern die Idee ein, die hinfiechende Verfassung zu sprengen und aus ihrer Asche eine „Dorpati Livonia“ erstehen zu lassen.

Am 20. September 1822 feierten die Dorpatenser ihren ersten landsmannschaftlichen Commers in Wahi-Peter; mit diesem separatistischen Act segten sie die Constituirung der „Dorpati Livonia“ in Verbindung. Der Sturz der Burschenschaft aber, so fein der Plan auch angelegt sein mochte, gelang nicht.

Die Behandlung dieser Frage gehört nicht hierher. Die Rigenser haben das alte Princip aufrecht erhalten; aber einen Berruf über die Fahnenflüchtigen auszusprechen, hat die Burschenschaft nicht mehr gewagt.

Alle Versuche, neues Leben im absterbenden Körper zu entfachen, waren vergeblich; die Zahl der Mitglieder schrumpfte stark zusammen und eine Partei der Rigenser tendirte auch schon auf Begründung einer Verbindung nach Analogie der bestehenden Landsmannschaften.

Endlich wurde auf einem Convent zu Ende November 1822 die Burschenschaft definitiv aufgelöst. Sie war der neuen Strömung erlegen. Nur eine Reihe von Fuchsen, Brändern und jungen Häusern, die schon innerhalb der Burschenschaft einen Geheimbund mit der Tendenz gebildet, die Burschenschaft mit allen Mitteln aufrecht zu erhalten, stiftete am 4. Februar 1823 unter der Leitung von G. H. Franzius eine aus 8 Mann bestehende „Dörptsche Burschenschaft“ mit den burschenschaftlichen Farben Dorpat's und einer Verfassung nach Analogie ihrer Vorgängerin. Ihr Comment ist noch erhalten in den „Gedenkblättern an das 75jährige Bestehen der Landesuniversität Dorpat zum 21. April 1877“. Allgemein bekannt waren sie nach ihrem Spignamen „Franciscaner“, den ihnen ihr Stifter eintrug.

Nach dieser Verbindung bildete sich unter der Führung zweier Gebrüder Goebel eine zweite Burschenschaft, die „Leutonia“, die sich bald die Spignamen „Ghibellinen“ (gebildet aus den Namen

der Stifter) oder „die Herren vom Mistberge“ (nach der Lage ihres Versammlungsortes) zuzog, in der Studentenschaft eine nur wenig geachtete Stellung einnahm und nach kurzem Bestande im I. Semester 1825 zusammenbrach.

Am 21. Januar 1823 traten 19 Bursche, Mitglieder der früheren Burschenschaft, zu einer Landsmannschaft „Fraternitas Rigensis“ mit der offen ausgesprochenen Tendenz zusammen, eine allgemeine Burschenschaft, in welcher Gestalt es auch sein mochte, anzubahnen. Als geographische Grundlage diente dieser Verbindung die Stadt Riga. Wohl durch Jahrhunderte hatte diese eine von Livland vielfach isolirte Stellung eingenommen, und aus dieser Thatsache schöpften die Riger ihre Berechtigung, eine zweite livländische Landsmannschaft zu gründen.

Der „Rigensis“ lag die Tendenz zu Grunde, die Begründung einer allgemeinen Burschenschaft anzubahnen. Eine patriotische Idee! Das bestehende, die Gesamtheit der Burschen umschließende Band war durch den provinziellen Separatismus gelöst. Aber die aus dem Kampfe siegreich hervorgegangenen neuen Gebilde hatten es bisher nicht zu Wege gebracht, stabile Formen zu schaffen, sondern in bitterer Fehde mit einander gelegen. Und in jener Zeit des herrschenden Particularismus tendirte die Rigensis auf einen dauernden Verband, in dem wo möglich die gesammte Studentenschaft aufgehen sollte — in jeder Form, die sich nur finden ließe. Aber die Zeit für eine allgemeine Burschenschaft war schon vorüber. Doch unser Chargirten-Convent, wie er

noch heute blüht, stellt gleichfalls eine die gesammte Studentschaft der Hochschule umschließende Verfassung dar; die Idee, die der jungen „Fraternitas“ von ihren Stiftern in die Wiege gelegt worden, hat sich nach einem Jahrzehnt verwirklicht.

Die ersten Jahre der Herrschaft des landsmannschaftlichen Principis sind erfüllt mit endlosen Conflicten. Der Generation ging Selbstbeherrschung und politische Schulung ab, geradezu kleinliche Motive vermochten den Bürgerkrieg zu entfachen. Zu Zeiten befanden sich auch alle Corporationen unter einander im Parten-Verhältniß. Lange hat es auch gewährt, bis die Landsmannschaften ihrer jüngsten Schwester, der „Fraternitas Rigenfis“, die Anerkennung zu Theil werden ließen, während die „Livonia“ selbst an einer Spaltung litt, die zur Begründung einer Pseudo-Livonia führte. Im Jahre 1825 ist der Cartell definitiv aufgehoben worden.

Ein Gewinn war es für die Landsmannschaften, daß die Burschenschaften sich nicht halten konnten. Den „Franciscanern“ wurde 1824 vom Cartell der Todesstoß versetzt, indem seine 12 Mitglieder in den Berruf fuhren; in zwei Jahren war die Verbindung spurlos verschwunden. Auch die Herren vom Mistberge trugen schon um die Jahreswende ihre „Teutonia“ zu Grabe.

Diese Entwicklung der landsmannschaftlichen Gebilde konnte in der Gesellschaft kein günstiges Urtheil über die Landsmannschaften bedingen. Das herrschende Princip schien nichts Lebensfähiges schaffen zu können. Seinen Schöpfungen begann man

die Existenzberechtigung abzuspochen. Bald nach dem Untergange der „Franciscaner“ und der „Ghibellinen“ machte sich eine Bewegung geltend, die darauf tendirte, dem unterlegenen burschenschaftlichen Princip in der Studentenschaft wieder zur Herrschaft zu verhelfen. Dieses führte zur Errichtung der letzten Dörrptischen Burschenschaft.

Im 2. Semester 1826 traten 17 Fechtbodisten der „Fraternitas Rigenſis“ unter Leitung J. G. Schönfeldt's mit dem Plane zusammen, die Landsmannschaften zu stürzen und trotz der Haltlosigkeit, welche die Idee in Deutschland und Dorpat bewiesen, die Begründung einer allgemeinen Burschenschaft anzustreben. Zunächst traten sie der Deffentlichkeit gegenüber unter dem bescheidenen Titel eines „Renoncen-Fechtbodens“ auf; bald aber ziehen sie schon Schwarz-Roth-Gold hervor und nehmen den pompösen Namen „Allgemeine Burschenschaft“ an. Noch im selben Semester gerathen sie mit der „Estonia“ in Conflict und kommen bei dieser in Verruf. Das Unglück der jungen Verbindung ist ihr Streben nach Wachsthum geworden: ohne Auswahl nahm sie Mitglieder auf und vermochte sich dadurch nicht zu consolidiren. Besonders unfreundlich war ihr die „Rigenſis“ gesinnt; sie machte der Burschenschaft, wie es scheint nicht mit Unrecht, den Vorwurf, daß sie ihr auf dem Rigaer Gymnasium, ihrer Nährmutter, mit unredlichen Mitteln Concurrrenz mache.

Gegen das Auftreten des burschenschaftlichen Princip's machte sich unter den zerfallenen Landsmannschaften bald eine Reaction geltend. Der alten

„Livonia“ muß hier das Lob der Selbstverleugnung gespendet werden. Ihrem wahrhaft selbstlosen Vorgehen ist die Vereinigung der feindlichen Lager und damit eine Kräftigung des landsmannschaftlichen Princips zu verdanken, der einen Sieg desselben über seinen Gegner ermöglichte. Nach anderthalbjähriger Trennung reichte die „Livonia“ im Herbst 1826 den verstoßenen Genossen, die die Pseudo-Livonia bildeten, die Hand zur Versöhnung — es gab hinfort nur noch eine „Dorpati Livonia“. Und diese „Livonia“ trat ein Jahr später mit einem Entschluß auf, der allseitiges Erstaunen erregte, aber auch die Achtung und Dankbarkeit aller Parteien erwarb. Im 2. Semester 1827 meldete sie sich bei den 3 Landsmannschaften zum „Auspaufen.“

Mit diesem Act war die Vorbedingung zum Abschluß einer neuen Conföderation geschaffen. Vor zwei Jahren war der Cartell aufgelöst. Jetzt machte sich wieder eine Bewegung geltend, die auf Wiederherstellung dieses Instituts, dann aber auf eine Erweiterung desselben zu einer die Gesamtheit der Burschen umschließenden Verfassung hinzielte. Wir erkennen hier die ersten Keime unseres heutigen Charixten-Convents. Die Erkenntniß einer Interessensolidarität scheint in den Landsmannschaften die Oberhand über particularistische Tendenzen gewinnen, der Gedanke einer Repräsentation der Burschenschaft den Sieg erringen zu wollen. Der Cartell greift die Idee der allgemeinen Burschenschaft auf und will sie in modificirter Gestalt verwirklichen. Kein Einheitsstaat — ein Föderativstaat soll entstehen.

Am 4. October 1827 schlossen „Estonia“, „Dorpati Livonia“ und „Fraternitas Rigensis“ auf der Basis des allgemeinen Comments einen Cartell.

Der erste Act von Bedeutung, der in den Annalen des jüngsten Cartells zu verzeichnen ist, kennzeichnet seine Tendenz zur Begründung eines Burschenstaates im wahren Sinne des Wortes. Er stellte den Grundsatz auf, der Cartell repräsentire die Gesamtheit der Burschen und dürfe keine andere Repräsentation neben sich dulden. Darauf hin wurde am 22. November 1827 auf Antrag der „Livonia“ beschlossen, der „Curonia“, die sich geweigert, unter den vorgeschlagenen Bedingungen dem Cartell beizutreten, das Recht zu nehmen, sich durch Vorsteher auf der Musse vertreten zu lassen. Dieses Mittel verschlug nicht. Ja auch am Cartell begann der Mangel an Selbstverleugnungsfähigkeit stark zu rütteln. Eine Reihe von Conflicten kühlte das bisher so herzliche Verhältniß zwischen den Incartellirten ab. 1829 trat die „Estonia“ aus dem Cartell, ihr folgte bald die „Rigensis“.

So war der Cartell aufgehoben und den Landsmannschaften fehlte der Mittelpunkt für eine organische Entwicklung der Formen des Burschenlebens. Und das gerade zu einer Zeit, wo sich zwei nationale Corps bildeten: 1828 constituirte sich eine „Polonia“ und 1829 eine „Ruthenia“.

Bildeten sich nun neben den alten Landsmannschaften neue Verbindungen, die nicht in denselben aufgingen, so erwuchs ihnen die größte Gefahr aus der Entwicklung der schon bestehenden all-

gemeinen Burschenschaft. Ohne allgemein-politische Tendenzen, im Wesentlichen sich von den Landsmannschaften keineswegs unterscheidend, arbeitete sie diesen mit allen Mitteln entgegen. Sie entwickelte ein geordnetes Werbesystem; die am meisten hierbei geschädigte „Nigensis“ machte ihr den bitteren Vorwurf, sie bediene sich dabei unlauterer Mittel. Voraus hatte die Burschenschaft vor den Landsmannschaften das Ehrengericht, von dessen Entscheidung die Zulässigkeit eines Duells innerhalb der Verbindung abhängig war. Stets war die Burschenschaft von den Landsmannschaften „gerückt“, nur kurze Zeit hat sie mit der „Curonia“ in gutem Einvernehmen gestanden. Duelle mit Burschenschäftern wurden mit Pistole oder rundem Hut ausgemacht, nachdem der eine Theil sich hatte streichen lassen.

Der Versuch, ein verfassungsmäßiges Band um die Landsmannschaften zu schlingen und diesen Cartell zum Repräsentanten der gesammten Studentenschaft zu erheben, war an der Selbstsucht der Corps gescheitert. Die Idee aber lebte fort: die Tendenz zur Begründung eines Burschenstaates durch die auf provinziell = separatistischer Grundlage beruhenden Landsmannschaften im Gegensatz zu einer allgemeinen Burschenschaft kam wiederholt zum Durchbruch und hat auch endlich den Sieg davongetragen. Es war eine unnatürliche Erscheinung, daß die Corporationen, denen dieselbe Idee zu Grunde lag, in unveröhnlichem Haß auf Leben und Tod rangen, während ihre natürliche Gegnerin, die Burschenschaft, langsame, aber stetige Fortschritte machte.

Die Jahre 1831 und 1832 zeichnen sich durch eine legislatorische Thätigkeit der Landsmannschaften aus, die einerseits für die gesammte Burschenwelt von Bedeutung war, andererseits aber einen für alle Verbindungen giltigen Comment anbahnte. Und im Jahre 1833 wurden alle Berruf=Verhältnisse unter den Landsmannschaften aufgehoben.

Das Jahr 1834 bildet eine Epoche in der Geschichte unserer Studentenschaft, bedingt durch die politischen Ereignisse in West-Europa. Die Juli=Revolution beherrschte die Situation, und vor Allem war es Deutschland, welches unter dem Einfluß der revolutionären Strömung stand, die von Frankreich ihren Ausgang genommen. Die Studentenschaft Deutschlands nahm regen Antheil an der liberalen Bewegung. Am Frankfurter Attentat nahmen den nicht geringsten Antheil gerade Studenten, deutsche Burschenschafter; das Mainzer Tribunal hat vornehmlich Studenten vor seinen Schranken gehabt. Es darf nicht Wunder nehmen, daß unter solchen Umständen in den der damaligen Dorpater Burschenwelt fern stehenden Regierungskreisen der Gedanke aufkam, jede studentische Verbindung stehe eo ipso der Politik nahe. Corporationen sollten nicht geduldet werden.

Im November 1833 wurde die „allgemeine Burschenschaft,“ aus 96 Gliedern und 20 Fachtbosten bestehend, aufgelöst. Der Curator von der Pahlen hatte den Rector ersucht, in Dorpat nach einem Vereine „Burschenschaft“ zu forschen. In den Besiß des Comment's gelangt, konnte Parrot dem

Curator die Mittheilung machen, daß das Document nicht die geringste politische Tendenz beurfunde und Beziehungen der Corporationen zur revolutionären deutschen Burschenschaft keineswegs constatirt werden könnten. Trotzdem wurde dem Rector die Relegation der 18 hervorragendsten Mitglieder der Burschenschaft und die Incarcerirung der übrigen vorgeschrieben. Unter solchen Umständen konnten die Landsmannschaften nicht anders, als dem Wunsche des Rectors Folge leisten: sie beschloßen, sich aufzulösen und die Archivalia zu verbrennen.

Die Corporationen, die es sich zur Aufgabe gemacht, auf Honorigkeit und guten Ton innerhalb der Burschenwelt zu wachen, waren untergegangen; die Folgen machten sich sofort bemerkbar. Es fehlte alle Autorität. Die Excesse seitens der Studenten häuften sich, der „Prügelcomment“ riß ein. Die Universitätsobrigkeit war nicht im Stande, die nothdürftigste Ordnung aufrecht zu erhalten. Bald mußte sie selbst den Gedanken aufnehmen, auf die Begründung irgend einer Art von Studentenverbindungen hinzuwirken, welche den wohlthätigen Einfluß, der den Landsmannschaften zuzuschreiben gewesen, möglichst ersetzen sollte. Den bisherigen Charakter durften sie nicht tragen — da lag die Begründung literarischer Vereine nahe.

Und in dieser Uniform reconstituirten sich im Laufe der Jahre 1834 und 1835 „Curonia“, „Estonia“, „Dorpati Livonia“ und „Fraternitas Rigensis“. — Auch ein kleiner Rest der Burschenschaft hielt noch unter dem Namen einer „Paukverbindung“

zusammen und hatte einen, wenn auch spärlichen Zufluß an jüngeren Elementen. Er unterwarf sich dem Comment, gab Satisfaction und wurde nach seiner schwarzen Binde die „schwarzen Brüder“ genannt. Die Landsmannschaften behandelten diese als Wilde. Etwa 1838 sind sie in die „Fraternitas Rigenfis“ übergegangen.

So war das landsmannschaftliche Princip zur Alleinherrschaft gelangt.

Das burschenschaftliche Princip strebte nach einer die Gesamtheit umschließenden Verfassung, das landsmannschaftliche nach einer auf provinzieller Grundlage beruhenden Absonderung. Das landsmannschaftliche errang den Sieg und griff von sich aus jetzt die bekämpfte Idee der Burschenschaft, Einheit der Burschenwelt, auf. Tendirte die Burschenschaft aber auf die Schöpfung einer einzigen, die Gesamtheit umschließenden Corporation, so gewann in den Landsmannschaften die Idee einer Repräsentation der Gesamtheit durch eine Förderation von Sondergruppen Boden. Der Plan scheiterte zunächst an dem noch allzu tief in den Corps wurzelnden Particularismus, der nicht einmal die Vereinigung sämtlicher Landsmannschaften, geschweige denn einen Cartell von Bestand ermöglichte. Die günstigen Ansätze erlagen den äußeren Verhältnissen.

Der Sturm, der im Jahre 1833 ausbrach, warf die Gebilde beider widerstreitenden Principien nieder. Die Burschenschaft vermochte hinfort kein kräftiges Leben mehr zu entfalten; sie fristete noch

durch wenige Jahre ein kümmerliches Dasein. Das Landmannschaftliche Princip bewies aber seine intensive Kraft durch die Reconstitution der Corps. Der Sturm hatte den Geist in den Landmannschaften geläutert, die schwere Schule blieb nicht ohne nachhaltigen Einfluß. Geeint gehen die Corporationen hervor aus dem Kampf um ihre Existenz und treten jetzt auf den politischen Schauplatz, das Banner der Burschenwelt führend.

Uns fehlt das Quellenmaterial, um die Begründung unseres Chargirten-Convents klarzulegen. Wir sehen ihn plötzlich als festes Gebilde. Seine Gründung beruht einerseits auf einem Anschluß der vier alten Landmannschaften, andererseits — und darin beruht der Gegensatz zur bisherigen Form des Cartells — auf einer usurpirten Repräsentation der gesammten Studentenschaft. Hatte bisher der von den Repräsentanten der incartellirten Corporationen gebildete Convent den Namen Chargirten-Convent getragen, so wird dieser jetzt die geläufige, bald einzig übliche Bezeichnung für die neu begründete Repräsentativverfassung des Burschenstaates.

Wann dieser Chargirten-Convent entstanden, wissen wir nicht; bereits am 3. October 1834 besteht er, von „Curonia“, „Estonia“ und „Dorpati Livonia“ gebildet; die „Fraternitas Rigensis“ reconstituirte sich erst im folgenden Januar.

Der jüngste Cartell beansprucht die Repräsentation der Burschengemeinschaft und übernimmt mit ihr die Verpflichtung, über die Aufrechterhaltung des

Comments als eines Productes des Burschengeistes zu wachen; daher steht ihm die Verwaltung und das Richteramt in Burschenangelegenheiten zu. Als wichtigstes Moment tritt hier aber die Usurpation der Legislative, der Fortbildung des Comments in burschicosem Sinne, hinzu.

Die Gesamtheit der Wilden ist dem Comment unterworfen und steht unter Aufsicht und Gerichtsbarkeit des Chargirten-Convents, „weil es dem Einzelnen zukommt, sich dem Willen der Corporationen, die das Wohl des Ganzen im Auge haben, zu unterwerfen“. Die Fähigkeit der Landsmannschaften, diese Forderung durchzuführen, lag in ihrer consolidirten Verfassung und in den ihnen zu Gebote stehenden Machtmitteln.

Das Jahr 1840 bildet im politischen Leben unserer Burschenschaft einen hervorragenden Wendepunct. Ideen, die im stricten Gegensatz zu den herrschenden Anschauungen standen, brachen sich Bahn und schufen Formen im politischen Leben der Burschenwelt, die auch hier ein „S u n g = D o r p a t“ anbahnten.

Der äußere Druck verursachte eine Vertiefung des geistigen und wissenschaftlichen Lebens unter Lehrern und Schülern unserer Hochschule. Ein frischer Zug durchwehte die Universität in den vierziger Jahren. In allen Disciplinen lehrten hervorragende Forscher, Bierden der Wissenschaft. Die Universität nahm einen Aufschwung, wie sie ihn bisher noch nicht in ihren Annalen zu verzeichnen gehabt hatte. In diese Entwicklung wird naturge-

mäß auch die Studentenschaft hineingezogen: die Lehren selbständig forschender, wissenschaftlich hochstehender und anregender Docenten wirkten fördernd auf die Kreise der Studirenden; wissenschaftliche Ansprüche begannen die Ueberhand über den althergebrachten „liebenswürdigen-gemüthlichen“ Schlendrian der Jugend zu gewinnen; das Studentenleben wurde durchgeistigt. In allen studentischen Kreisen machte sich eine Bewegung geltend. In der heiteren Runde der Becher wandte man sich gern und in lebhafter Weise den Problemen der Wissenschaft und den Erscheinungen der Literatur zu. Die Forschung führte aber auf die Kritik. Indem diese von der Wissenschaft auf das sociale Leben ausgedehnt wurde, griff sie die Frage von der Begründung und Berechtigung der studentischen Institutionen, Sitten und Gebräuche auf und rief eine Bewegung gegen das herrschende Vorurtheil hervor.

Die Lehre von der Gleichberechtigung der Individuen verlangte auch Gleichberechtigung im Burschenstaat. Bei uns hatte einerseits die Schwäche des Wildenthums, andererseits die in den Landsmannschaften verkörperte Tendenz, über die Honorigkeit zu wachen, die nicht-corporellen Elemente unter die Leitung der conföderirten Verbindungen gebracht.

Die studentische Bewegung der vierziger Jahre gewinnt ihren Charakter dadurch, daß sie ihren Ausgangspunct nicht innerhalb der Conföderation genommen; doch die Erkenntniß von der Berechtigung der modernen Anschauungen und der Umstand, daß die liberale Bewegung auch inner-

halb der Corporation rasch Boden gewann, hat der neuen Idee hier bald Zuneigung verschafft und damit der Reformation den revolutionären Charakter genommen. Der Anstoß zu den Reformen kam von Außen, die Reformen selbst wurden vom Chargirten-Convent durchgeführt; die Corporationen nahmen die Fragen auf, die ihr stolzes Gebäude in den Grundvesten zu erschüttern drohten und haben sie auf dem verfassungsmäßigen Wege zu befriedigendem Abschluß geführt. Weder Staatsstreich noch Compromiß sind in der Reformationsbewegung der vierziger Jahre in Wirkung getreten. Nicht Indifferentismus ist Schuld daran, daß es 7 Jahre bedurft hat, um die Studentenschaft ins neue Gewand zu hüllen; die Fremdartigkeit der Materie erheischte bedächtiges Vorgehen und gründliches Abwägen, sollten Institutionen von Dauer ins Leben gerufen werden.

Die reformatorische Bewegung der vierziger Jahre knüpft vor Allem an zwei Forderungen an: die politische Gleichberechtigung der Burschen und die Aufhebung des Duellzwanges. Uns beschäftigt hier die erste Frage.

Die Corporationen waren numerisch zurückgegangen, die Zahl der Wilden war in stetem Wachsthum begriffen; die Basis für eine Opposition gegen die Hegemonie der Corporationen wurde eine immer breitere, die Forderung der Wilden, an der Leitung des Burschenstaates theilzunehmen, eine immer mehr berechnete. Es machte sich in der Wildenwelt eine Bewegung geltend, dem Comment

den Gehorsam zu kündigen und aus dem Burschenstaate auszuschneiden, falls nicht vom Chargirten-Convent das Princip der Gleichberechtigung aller honorigen Burschen praktisch durchgeführt würde. Der tiers-état der Studentenschaft forderte staatsbürgerliche Rechte. In den Vordergrund trat aber die Wildenfrage in dem letzten Stadium der reformatorischen Bewegung. Die ersten Jahre des liberalen Jahrzehnts gewinnen ihren Charakter durch das Ringen um Aufhebung des Duellzwanges.

Nachdem der Chargirten-Convent am 21. Mai 1841 das Ehrengericht gegründet hatte, wurde die Action gegen das Duell besonders heftig: sie gewann einen Mittelpunkt in dem neu begründeten theologischen Verein und schloß mit der Bewegung, die für das Wildenthum staatsbürgerliche Rechte beanspruchte, zu einer allgemeinen, vielfach über sich selbst noch unklaren Opposition gegen die bestehende Verfassung zusammen, die im 2. Semester 1843 in einer allgemeinen Wildenversammlung zum Ausbruch kam.

Hier klären sich die Anschauungen und Tendenzen und es bilden sich im Verlaufe der Debatte 3 Gruppen, die sogenannten „Propositionisten“, die eine Wildenvertretung mit Corporationsrechten im Chargirten-Convent verlangten, die „Clausulisten“, denen die Aufhebung des Duellzwanges als Ideal vorschwebte, und die „Clausulo-Propositionisten“, welche beide Forderungen vereinigten. Der Mangel politischer Schulung erschwerte den Compromiß; die beiden Gruppen, welche für das Wildenthum staats-

bürgerliche Rechte beanspruchten, bekämpften sich auf das bitterste, bis die gemäßigtere sich den Clausulisten anschloß, die Propositionisten aber in den Hintergrund gedrängt wurden, aus dem sie erst in sehr viel späteren Semestern hervorgetreten sind.

Erst im Jahre 1846 — noch hatte die Gewissensfreiheit nicht die endgiltige Anerkennung erhalten — greift der Chargirten-Convent die letzte Forderung des Liberalismus, die radicale Reform des Burschenstaates auf. Die Landsmannschaften mußten den Forderungen des Wildenthums nach staatsbürgerlichen Rechten Concessionen machen. Das Streben nach Emancipation von der Verbindlichkeit des Comments war in stetem Wachsthum begriffen. Sollte der Burschenstaat aufrecht erhalten werden, so mußten die bisher am Regimente nicht betheiligten Elemente auf Grund des immer mehr zu allgemeiner Geltung durchdringenden Grundsatzes von der Gleichberechtigung aller honorigen Burschen zur Betheiligung an Legislative und Jurisdiction zugelassen werden. Um die Mitte des April 1846 richtete die „Euronion“ an den Chargirten-Convent folgende Anfrage: „Saben alle honorigen Burschen unter einander überhaupt, also auch in Bezug auf Gesetzgebung und Gesetzesverwaltung, in der Burschenwelt völlig gleiche Rechte? Entspricht die jetzige Organisation der Burschenwelt der Rechtsgleichheit aller honorigen Burschen?“

Als der Chargirten-Convent die erste Frage bejahte, die zweite aber verneinte, wurde auf Proposition der „Euronion“ zum Zweck einer Umgestaltung

TRÜ Raamatukogu

der Verfassung nach dem Princip der Gleichberechtigung aller honorigen Burschen eine Verfassungsrevisions-Commission niedergesetzt, in welcher der Curone A. Dolmatow, der Estone D. Schmidt, der Livone Leop. Schrenk und der Frater Rigensis C. Schirren besonders hervortraten.

Völlige Rechtsgleichheit aller honorigen Burschen in Gesetzgebung und Gesetzesverwaltung sollte begründet werden. Das führte leicht auf die Errichtung einer allgemeinen Burschenschaft und hätte den Untergang des landsmannschaftlichen Principis bedeutet. Da ist es nun das Verdienst der Commission, das Wildenthum nach Analogie der Landsmannschaften in Sondergruppen geschieden und diese in die bestehende Conföderation hineingezogen zu haben. Das von der Commission ausgearbeitete Project stellte die folgende Reform auf: An Stelle des Chargirten-Convents tritt ein Repräsentanten-Convent, dessen Glieder von allen Burschen nach Kopfzahl gewählt werden, indem eine in ihren Mitgliedern nicht constante Section von mindestens 15 bis 20 Burschen einen an die Beschlüsse seiner Wähler gebundenen Repräsentanten entsendet; dieser Repräsentanten-Convent entscheidet, im Gegensatz zum Chargirten-Convent, nach Stimmenmehrheit.

Diese Vorschläge fanden im Großen und Ganzen Billigung im Chargirten-Convent.

Es ist für alle Reformen der vierziger Jahre, so auch für die radicale Veränderung des Burschenstaates charakteristisch, daß sie sich streng an den von der Verfassung vorgeschriebenen Weg gehalten haben. Der

jüngsten Reform geht daher jeglicher revolutionäre Charakter ab. Wohl fehlte es nicht an Forderungen aus dem Lager der Wilden, zur Ausarbeitung der neuen Verfassung herangezogen zu werden. Mit Ruhe und Consequenz hat der Chargirten-Convent dieses Ansinnen stets zurückgewiesen und allein das neue Gebäude errichtet.

Am 25. April 1847 erklärte sich der Chargirten-Convent für aufgelöst, nachdem er die baldigste Zusammenberufung des Repräsentanten-Convents beschlossen hatte, und am 29. April tritt der Repräsentanten-Convent auf der vom Chargirten-Convent geschaffenen Basis zur ersten seiner Sitzungen zusammen, zu denen jede Section von mindestens 20 Mitgliedern einen Repräsentanten abzudelegiren das Recht hatte.

Der erste Act des jungen Instituts charakterisirt seine Politik: bereits am 17. Mai 1847 wurde die Gewissensfreiheit anerkannt.

Die liberale Strömung war zum Siege gelangt, ein völliger Umschwung im Wesen unserer Studentenschaft durchgeführt. Die alten Formen hatten neuen weichen müssen, die aristokratische Verfassung des Chargirten-Convents war durch den demokratischen Repräsentanten-Convent verdrängt worden.

Es ist eine gewöhnliche Erscheinung in der Geschichte, daß die unvermittelte Verwirklichung neuer Ideen die natürliche Grenze oft überschreitet. Die in der Theorie construirten Formen bedürfen zu ihrer Durchführung einer realen Basis: können Reformen sich nicht auf schon Bestehendes stützen, treten sie

unvermittelt ein, so laufen sie Gefahr, das natürliche Maß zu überschreiten und Ungesundes zu schaffen.

So hatte, wie uns scheinen will, auch die reformatorische Bewegung in unserer Burschenwelt das ihr von den Verhältnissen gesteckte Ziel überschritten und war aus einem Extrem ins andere gefallen. Die Herrschaft des Chargirten-Convents hatte auf Usurpation beruht; jetzt hatten die Landsmannschaften den demokratischen Forderungen der Gleichberechtigung nachgeben müssen. Das Wildenthum gelangte ans Regiment, es mußte jetzt seine Kraft und damit seine Berechtigung zur Herrschaft beweisen. Es vermochte dieses nicht und lieferte damit den Beweis, daß nur den consolidirten Corporationen, den stabilen Elementen im Burschenstaate, das moralische Recht zur Leitung zukomme.

Der Repräsentanten-Convent war ein theoretisches Experiment. Die zusammengewürfelten, nicht einmal constanten Sectionen vermochten um ihre Glieder kein Band persönlicher Wechselbeziehungen zu knüpfen und ihrer politischen Thätigkeit damit Intensität zu verleihen. Die fluctuirenden Wildenverbände verfielen neben den festgegliederten, auf Tradition und einheitlicher Tendenz beruhenden Corporationen; der Repräsentanten-Convent war bald ein unhaltbares Institut geworden. In seinem Schoß macht sich früh eine Reaction, vertreten durch die Convente der „Curonia“, „Estonia“ und „Fraternitas Rigenfis“, geltend. Diese mußte Erfolg

haben, da die Convente natürlich stets als moralische Einheiten stimmten.

Die „Livonia“, die sich am 22. April 1847 aufgelöst, hatte bereits am 27. April sich reconstituirt, doch an der Begründung des Repräsentanten-Convents nicht theilgenommen. Im Gegentheil, sie schuf die Farce eines zweiten Repräsentanten-Convents, zu dem sie sich mit einem Wildenverbände „Fraternitas Academica“ und der aus derselben hervorgegangenen Section „Baltica Dorpatensis“ vereinigte. Dieses anomale Institut konnte nur von kurzer Dauer sein. Bereits am 6. Mai meldete sich die „Livonia“ mit ihrer Clientel zur Aufnahme in den großen Repräsentanten-Convent, die ihr nach längeren Debatten über die zu beobachtende Form endlich gewährt wird.

Den Repräsentanten-Convent beschieden fortan die 4 alten Landsmannschaften „Curonia“, „Estonia“, „Dorpati-Livonia“, „Fraternitas Rigenfis“, sodann „Ruthenia“ die Sectionen „Fraternitas Academica“, „Baltica Dorpatensis“, „Livonia Rigenfis“ — die ursprünglich die Absicht gehabt, sich zu einer Corporation zu constituiren — und 4 namenlose Sectionen. Die Versuche, die Polen in den Repräsentanten-Convent hineinzuziehen, sind gescheitert und auch die Anzahl der repräsentirten Burschen nahm rapide ab. Sehr bald verloren die Sectionen das künstlich hervorgerufene Interesse, und theilnahmen sich immer weniger an den Verhandlungen. Bereits im 1. Semester 1848 scheiden die „Baltica Dorpatensis“ und 2 andere Wildensectionen aus, ihnen

folgen bald die übrigen Sectionen und am 17. April 1849 zeigte auch die „Ruthenia“ ihre Auflösung an.

Waren bei Begründung des Repräsentanten-Convents etwa viertehalbshundert Burschen repräsentirt, so sank diese Zahl nach dem Ausscheiden der „Ruthenia“ auf 214, d. h. es waren nur noch die 4 alten Landsmannschaften vertreten. In kaum 2 Jahren hatte es sich erwiesen, daß nur sociale Genossenschaften, wie es die Landsmannschaften waren, das moralische Recht zum Regiment im Burschenstaate haben. Es war nur eine Frage der Zeit, wann der Repräsentanten-Convent den Namen Chargirten-Convent annehmen und das Wildenthum principiell vom Regiment ausgeschlossen werden würde.

Am 12. November 1849 gehen die versammelten Repräsentanten an die Convente, als an die einzigen noch repräsentirten Verbände, mit dem Antrage, den Repräsentanten-Convent aufzulösen und an seine Stelle den früheren Chargirten-Convent wieder einzusetzen.

Damit wäre die Entwicklung dreier Jahre aus der Geschichte des Burschenstaates gestrichen, die Verfassung, wie sie bis 1847 bestanden, in aller ihrer Exklusivität wiederhergestellt worden. Vor einem solchen Act aber scheuten die Landsmannschaften zurück. Der herrschende Mißstand mußte beseitigt werden, das vorgeschlagene Mittel aber fand keinen Anklang. Es mußte ein Compromiß zwischen dem liberalen und dem conservativen Princip geschaffen

werden. Und so ward denn beschlossen: Der Repräsentanten-Convent beruht nicht mehr auf dem Princip des collectiven Einzelwillens, sondern auf dem des Allgemeinwillens moralischer Einheiten, d. h. es wird fortan auf dem Repräsentanten-Convent nicht mehr nach Kopffzahl, sondern nach der Mehrzahl der Corporationen entschieden, doch ist es den Wilden gestattet, zu Corporationen, die nicht auf landsmannschaftlicher Basis zu beruhen brauchen, zusammenzutreten, ohne einer besonderen Anerkennung der bestehenden Corporationen zu bedürfen.

Am 23. Februar 1850 wurde der Repräsentanten-Convent aufgelöst und der Chargirten-Convent reconstituirt.

Im Jahre 1862 kam wieder einmal, wie in den vierziger Jahren, innerhalb der Wildenwelt das Streben nach Theilnahme am Chargirten-Convent zur Geltung. Damals hatte die Bewegung zur Auflösung des Chargirten-Convents und zur Begründung des kurzlebigen Repräsentanten-Convents geführt, jetzt wurde eine Wildenverbindung in den Chargirten-Convent hineingezogen. Etwa 120 Wilde richteten am 26. September 1862 an den Chargirten-Convent das Gesuch, ihnen auf Grund der Gleichberechtigung aller Burschen eine Wildenvertretung einzuräumen, welche 3 Repräsentanten auf den Chargirten-Convent zu entsenden und ihre eigenen Untersuchungs- und Ehrenrichter zu wählen hätte. Diese Zugeständnisse wurden den Wilden bereitwillig gemacht und ihrer Vertretung eine Stimme auf dem Chargirten-Convent eingeräumt; der Ver-

einigung wurde die Bezeichnung „die Sectionen“ gegeben und die Verpflichtung auferlegt, jeden Burschen im engeren Sinne, gegen dessen Honorigkeit nichts vorliege, als stimmberechtigt aufzunehmen; das Minimum ihrer Mitglieder sollte 80, und seit dem Jahre 1863 50 betragen.

Aber schon nach 1½ Jahren verwirkten die „Sectionen“ ihre Existenzberechtigung. Sie, die mit den überkommenen Formen des Burschenstaates nicht einverstanden waren und nach dem Durchbruch so fortschrittlicher Anschauungen, wie sie sich in der 1864 erfolgten Begründung des Burschengerichts verkörperten, die Axt an die Wurzel legen zu können meinten, proponirten am 5. Mai dieses Jahres die Abschaffung des Chargirten-Convents und die Einsetzung eines Repräsentanten-Convents: Gleichberechtigung sei das Grundprincip unseres Burschenstaates, der nur eine demokratische Form, haben könne; und zwar sei diejenige Form die richtige, die das Urtheil der Gesammtheit ausdrücke und dabei auf den Einzelnen genügend Rücksicht nehme; dem habe die Wildenvertretung Rechnung tragen wollen, doch repräsentirten die Beschlüsse des Chargirten-Convents nicht immer die Meinung der wirklichen Majorität, da ja nach Conventen gestimmt würde; daher proponirten die Sectionen, einen Repräsentanten-Convent einzusetzen, zu welchem je 15 oder 20 Burschen ihren Vertreter schicken müßten; auch die Corporationen könnten sich dem entsprechend betheiligen. Diese radicale Proposition fand nur ablehnende Antworten, da ja die Geschichte bereits die

Unhaltbarkeit eines solchen Idealstaates zur Genüge dargethan. Die Convente lassen sich aber auf eine Debatte über dieses theoretische Experiment ein, dem sie eine praktische Durchführbarkeit absprechen. Um aber neuen Strömungen Rechnung zu tragen und den Vorwurf einer Oligarchie der alten Verbindungen abweisen zu können, ist die „Nigensiß“ bedacht, die Bildung neuer Verbindungen zu erleichtern, und ihr Vorschlag geht durch, neuen Corporationen die Anerkennung zu ertheilen, sobald diese 30 honorirte Burschen im engeren Sinne zählen, die den Comment mit dem Ehrenwort garantiren und die Interessen des Burschenstaates zu vertreten versprechen.

Der Convent der Sectionen zeigte aber schon am 25. September 1864 an, daß er wegen herrschender principieller Divergenz sich auflösen und aus dem Chargirten-Convent scheiden müsse. So ging auch diese Wildenvertretung, die durch mehrere tüchtige Vertreter in strammer Weise repräsentirt war, zu Grunde.

Noch ein mal, in den siebziger Jahren, ist das burschenschaftliche Princip aufgeflackert. Am 6. October 1873 suchten 116 Wilde um Erlaubniß zur Constituirung einer Verbindung nach, die ihnen von allen Conventen zu Theil wurde.

Nachdem dieser Wildenverband etwas über ein Jahr dem Chargirten-Convent angehört hatte, kam er mit einer Schrift ein, in welcher er seine Ideen an den Tag legte. Nichts Geringeres, als die Errichtung eines facultativen Char-

girten=Convents war es, was der Verband proponirte. Ausgehend von der unerträglichen und rechtlosen Stellung, in der sich die Nicht-Corporellen befinden sollten, stellt er die Frage auf, ob die Herrschaft des Chargirten=Convents über die Wilden eine berechtigte sei, was er bestreite. Die Corporationen könnten höchstens die Stellung von Clubs beanspruchen, während der Chargirten=Convent bei der usuellen Kompetenzüberschreitung — denn das sei die Ausdehnung seiner Herrschaft über die Nicht-Corporellen — sich in Widerspruch zur Burschenfreiheit setze und dem Einzelnen mehr Nachtheile als Vortheile gewähre. Es sollte also Jedem freistehen, die allgemeinen Regeln des Comments anzuerkennen oder nicht, und in letzterem Falle habe der Chargirten=Convent nicht das Recht, eine Strafe zu verhängen. Mit einer derartigen Bestimmung, welche die Anerkennung des Comments dem Belieben des Einzelnen anheimstellen sollte, wäre dem Burschenstaate mit seiner politischen Macht der Todesstoß gegeben worden. In solchem Sinne äußerten sich auch die „Fraternitas Rigenfis“ und die „Euro-*nia*“ und proponirten auf Grund eines Commentpunctes, daß Corporationen, deren Tendenzen dem allgemeinen Wohl hinderlich seien, aufgelöst werden können, die Auflösung des Wildenverbandes, was dann auch am 1. November 1874 erfolgte.

Fast zwei Jahrzehnte sind nach diesem Versuche, dem Wildenthum Bethheiligung am Regiment im Burschenstaat zu verschaffen, hingegangen und so weit

wir unser Burschenthum kennen, ist es der letzte Versuch gewesen. Möge der Chargirten-Convent noch lange als Hort der Burschicosität zum Wohle der Burschenwelt floriren.

